

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	öffentlich	am 04.12.2018	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	am 18.12.2018	Entscheidung

Tagesordnungspunkt**Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Balingen - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) - vom 17.11.1992****Anlagen**

1 Änderungsentwurf

Beschlussantrag:

Die Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Balingen (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES) wird entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Ausgaben/Einnahmen des Verwaltungshaushaltes

Finanzposition: 1.1300.6050.000:

Einsatzgelder	
laufend/Jahr	17.500 €

Dienstbesuche	
laufend/Jahr	13.500 €

Brandschutzerziehung	
laufend/Jahr	1.200 €

Finanzposition: 1.1300.7180.000:

Funktionärsentschädigung für drei Leiter einer Sondergruppe
laufend/Jahr 900 €

Kindergruppe
laufend/Jahr 205 €

Veranschlagung der Mittel

Mittelfristige Finanzplanung/Investitionsprogramm:

Finanzposition: 1.1300.6050.000

2021: 18.700 €

Besonderer Hinweis:

Der Feuerwehrgesamtausschuss muss gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 Feuerwehrgesetz angehört werden.

Die Anhörung des Feuerwehrgesamtausschusses läuft parallel. Über das Ergebnis wird in der Gemeinderatssitzung mündlich berichtet.

Sachverhalt:

I.

Die unentgeltliche Dienstleistung ist Wesensmerkmal der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr. Durch die Regelung in § 16 Feuerwehrgesetz soll sichergestellt werden, dass den Feuerwehrangehörigen durch den Feuerwehrdienst keine finanziellen Nachteile entstehen. Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen haben einen Rechtsanspruch auf Ersatz, der ihnen durch den Feuerwehrdienst entstandenen notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufhalles.

Der derzeitige Stundensatz für Einsätze und Brandsicherheitswachdienste beträgt 10,00 €, für den Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus 8,00 €, für Übungen 2,00 € und für verschmutzte Kleidung im Einsatzfall 3,00 €. Diese Sätze gelten seit 2012.

Nach der Entschädigungssatzung der Stadt Balingen wird die Entschädigung für Einsätze und Übungen nach Einsatzstunden gewährt, unabhängig davon, ob dem Feuerwehrangehörigen tatsächlich ein Lohnausfall entstanden ist oder nicht. Die Einsatzentschädigung wird also auch für Einsätze außerhalb der Arbeitszeit des jeweiligen Feuerwehrangehörigen gezahlt. Die pauschalierten Stundensätze können deshalb nicht direkt mit einem durchschnittlichen Stundenlohn verglichen werden.

In der letzten Bürgermeisterdienstversammlung im November 2018 wurde beschlossen, dass die Entschädigung für Einsätze für alle Feuerwehren im Zollernalbkreis vereinheitlicht werden soll. Die Einsatzentschädigung soll auf 12,00 EUR im Jahre 2019 und im Jahre 2021 auf 14,00 EUR angepasst werden.

Während die Einsatzentschädigung nahezu 7 Jahre nicht an die veränderten Einkommens- und Lebensverhältnisse angepasst wurde, sind die Anforderungen an die Leistungsbereitschaft, den zeitlichen Einsatz und die Befähigung der Feuerwehrleute stetig gestiegen. Neben der Verpflichtung zu einer durchgängigen Einsatzbereitschaft rund um die Uhr und einem nicht zu unterschätzenden persönlichen Risiko für den einzelnen Ehrenamtlichen, setzen die Verwendung immer anspruchsvollerer Technik und Fahrzeuge bei der Feuerwehr zwingend auch die laufende Teilnahme an Aus- und Fortbildungen voraus.

Die Bereitschaft sich aus- und fortbilden zu lassen, setzt ein hohes Maß an persönlichem Engagement voraus. Derzeit wird den Ehrenamtlichen jedoch nur eine Entschädigung ausbezahlt, wenn die Aus- und Fortbildungsveranstaltung außerhalb des Stadtgebietes stattfindet. Um weiterhin die Bereitschaft zur Aus- und Fortbildung auf hohem Niveau halten zu können, soll auch eine Entschädigung der Aus- und Fortbildung auf örtlicher Ebene gewährt werden können.

Die Anpassung der Einsatzentschädigung / Ausbildungsentschädigung auf 12,00 € bzw. 14,00 €, sowie die Anpassung der Übungsdienstentschädigung auf 5,00 € und die Schmutzzulagenerhöhung auf 5,00 € wird für begründet und angemessen gehalten. Mit der Erhöhung der Entschädigungen sollen auch der Wertschätzung für das große Engagement und den hohen zeitlichen Einsatz der Feuerwehrangehörigen zum Schutz der Bevölkerung Ausdruck verliehen werden.

II.

Im § 2 des Feuerwehrgesetzes sind die Aufgaben einer Feuerwehr geregelt. Unter anderem wird hier die Brandschutzerziehung und – aufklärung als Aufgabe der Feuerwehr aufgeführt.

Die Brandschutzerziehung, im Sinne eines Besuches und Aufklärung durch die Feuerwehr in Kindergärten und Grundschulen, wird durch ehrenamtliche Mitglieder der Feuerwehr durchgeführt. Da die Brandschutzerziehung nur während des Kindergarten- bzw. Grundschulbetriebes möglich ist, muss diese während der üblichen Arbeitszeiten veranstaltet werden. Den Feuerwehrangehörigen soll dadurch kein finanzieller Nachteil entstehen. Eine Entschädigung hierfür

scheint angemessen zu sein. Der Stundensatz soll sich an den Einsatzstundensätzen orientieren.

III.

Im Zuge der technischen Weiterentwicklung muss sich die Feuerwehr spezialisieren. In den letzten Jahren wurden dadurch Sondergruppen innerhalb der Feuerwehr gebildet. Diese Sondergruppen müssen durch einen Übungsleiter geführt und ausgebildet werden. Der Mehraufwand, der den Leitern dadurch entsteht sollte honoriert werden.

Nach der aktuellen Entschädigungssatzung steht Übungsleitern eine Aufwandsentschädigung zu. Die Entschädigung in Höhe von 150,00 € pro Jahr wird als angemessen gehalten.

IV.

Gemäß der Entschädigungssatzung erhalten alle Jugendfeuerwehrgruppen zur Kameradschaftspflege eine Entschädigung in Höhe von 205,00 € im Jahr.

Mit der Gründung einer Kinderfeuerwehr im Jahre 2015 entstand eine neue Gruppe. Für die Kameradschaftspflege sollte die Kinderfeuerwehr die gleiche Entschädigung, wie die einzelnen Jugendfeuerwehrgruppen erhalten.

Keucher

Anlage

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.11.1992 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze und Übungen

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde **12,00 €, ab dem 01.01.2021 14,00 €**.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um **5,00 €** je zu entschädigende Stunde.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, erhalten während ihrer üblichen Arbeitszeit keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, da der Arbeitgeber zur Fortzahlung der Bezüge verpflichtet ist. Der Anspruch auf Auslagenersatz bei den Einsätzen während der üblichen Arbeitszeit ist mit der nach Absatz 1 für Einsätze außerhalb der Arbeitszeit gewährten Entschädigung abgegolten.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (6) Die ehrenamtlich tätigen, aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für ihre Teilnahme an Übungen eine Entschädigung in Höhe von **5,00 €** je Übung.

§ 2

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst und Bereitschaftsdienst, sowie Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung

- (1) Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von **12,00 €, ab dem 01.01.2021 14,00 €** je Stunde bezahlt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Feuersicherheitsdienstes von Dienstbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Bereitschaftsdienst im Feuerwehrgerätehaus wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von **12,00 €, ab dem 01.01.2021 14,00 €** je angefangener Stunde bezahlt.
- (4) **Für die Brandschutzerziehung und -aufklärung wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 12,00 €, ab dem 01.01.2021 14,00 € je angefangener Stunde bezahlt.**

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an **überörtlichen** Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei **aufeinanderfolgenden** Tagen wird auf Antrag
 - a) als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 11,00 € je Lehrgangstag mit mindestens jeweils 3 auf den Vor- und Nachmittag entfallenden Unterrichtsstunden und von 4,00 € je Lehrgangstag in den übrigen Fällen gewährt;
 - b) der entstandene Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt;
 - c) bei Lehrgängen außerhalb des Stadtgebiets, sofern für die Anreise kein städtisches Feuerwehrfahrzeug verwendet wird, eine Fahrtkostenerstattung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei **aufeinanderfolgenden** Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (4) Selbständige und freiberuflich Tätige erhalten auf Antrag anstelle des nachgewiesenen Verdienstausfalls gem. Absatz 1 b)

oder Absatz 3 einen Pauschalsatz in Höhe von 154,00 € pro Tag.

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Balingen, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

- der Kommandant	920,50 €/Jahr
- 1. und 2. stellvertretende Kommandanten jeweils	409,50 €/Jahr
- der Abteilungskommandant der Abteilung Balingen	256,00 €/Jahr
- Abteilung Balingen	767,00 €/Jahr
- Abteilung Endingen	256,00 €/Jahr
- Abteilung Engstlatt	256,00 €/Jahr
- Abteilung Erzingen	179,00 €/Jahr
- Abteilung Frommern	383,50 €/Jahr
- Abteilung Ostdorf	256,00 €/Jahr
- Abteilung Stockenhausen	179,00 €/Jahr
- Abteilung Streichen	179,00 €/Jahr
- Abteilung Weilstetten	256,00 €/Jahr
- Abteilung Zillhausen	179,00 €/Jahr
- Jugendfeuerwehrwart einschl. Stellvertreter	537,00 €/Jahr
- Leiter einer Sondergruppe	150,00 €/Jahr

Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Funktionsträger wird durch den jeweiligen Abteilungsausschuss festgelegt.

Den Abteilungen, in denen eine Jugendgruppe **und / oder eine Kindergruppe** besteht, wird zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Entschädigungen ein Betrag von jeweils 205,00 € pro Jahr **und pro Gruppe** ausgezahlt.

- (2) Ausbilder und Ausbildungshelfer bei Lehrgängen auf örtlicher Ebene (Ausbilder für Lehrgänge nach Erlass der Landesfeuerwehrscheule) erhalten auf Antrag gegebenenfalls neben einer Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung von **12,00 €, ab dem 01.01.2021 14,00 €** je abgehaltener Lehrgangsstunde als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter.
- (3) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Balingen, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben den Entschädigungen nach Absatz 1 und 2 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

- der Kommandant	920,50 €/Jahr
- 1. und 2. stellvertretende Kommandanten jeweils	409,50 €/Jahr
- der Abteilungskommandant der Abteilung Balingen	256,00 €/Jahr
- die Zugführer vom Dienst jeweils	176,00 €/Jahr
- Abteilung Balingen	767,00 €/Jahr
- Abteilung Endingen	256,00 €/Jahr
- Abteilung Engstlatt	256,00 €/Jahr
- Abteilung Erzingen	179,00 €/Jahr
- Abteilung Frommern	383,50 €/Jahr
- Abteilung Ostdorf	256,00 €/Jahr
- Abteilung Stockenhausen	179,00 €/Jahr
- Abteilung Streichen	179,00 €/Jahr
- Abteilung Weilstetten	256,00 €/Jahr
- Abteilung Zillhausen	179,00 €/Jahr
- Leiter einer Sondergruppe	150,00 €/Jahr

Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Funktionsträger wird vom jeweiligen Abteilungsausschuss festgelegt.

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag **12,00 €, ab dem 01.01.2021 14,00 €/Stunde** gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Balingen, den..

gez.
Reitemann

Oberbürgermeister